

Instruction für die Apotheker.

Wom 5. Juli 1770.

§. I.

Wie die Apo-
theker aufzu-
nehmen sind.

Da an der Zubereitung der Arzneyen alles gelegen ist, als solle eine Apotheke zu führen niemand erlaubet werden, der nicht gleichfalls auf einer Erbländischen Universität, der eine medicinische Facultät einverleibet ist, ordentlich examiniret worden, und das Zeugniß seiner Fähigkeit erhalten. Zu diesem Examen kann sich jeder Apotheker = Jung stellen, nachdem er die überall übliche Jahre der Lehre, oder seines Tyrocinii erstreckt hat.

§. II.

Haben sich auch
nach den Dis-
pensatoriis zu
richten.

Die so gestaltig angenommene Apothe-
ker haben ihre beständige Rücksicht auf einen
Gottgefälligen Lebenswandel zu richten, von
der Sanitäts-Commission ihre Abhängigkeit,
und Subordination zu erkennen, und sich
nach den vorgeschriebenen Dispensatoriis, und
Tar-Ordnungen, in Zukunft aber nach der

Vorschrift des = des ehesten zum Vorschein
kommenden Codicis pharmacopaei zu achten.

Diesen Satzungen haben sich die Apo-
theker allerdings zu fügen, und solche nicht
in dem mindesten zu überschreiten, massen
die Landes = Regierungen, und Sanitäts-
Commissiones angewiesen sind, in Ueber-
tretungs = Fällen, sie mögen von ihnen Apo-
thekern selbst, oder ihren Bedienten began-
gen werden, mit einer empfindlichen Geld-
oder auch anderen arbitratischen Leibes = Stra-
fe fürzugehen.

§. III.

Außer in dem Falle der äußersten Noth,
wo der Beystand des Medici nicht zu erhö-
len ist, sind den Apothekern alle inn- und
äußerliche Curarten, und die eigenmächtige
Dispensation der Arzneyen unter scharfer
Ahndung verboten; die Medicinen sind in ge-
nüglicher Quantität, und Güte nach Vor-
schrift gesagter Dispensatorien in Bereit-
schaft zu halten, in Folge deren auch die
jährliche unversehens vornehmende Visitatio-
nes gerichtet werden sollen.

§. IV.

Mit allen der Sanitäts = Commission
unterworfenen Personen sollen sie in gutem
Vernehmen stehen, den Dienstbotten der Kran-
ken eine genügliche Auskunft, und Nachricht
über den Gebrauch der Medicinen ertheilen,

Haben sich von
Curiren zu ents-
halten.

Pflichten der
Apotheker in
Austheilung
der Arzneyen
und Lehre der
Jungen.

ihnen bescheidenlich begegnen, und sie so geschwind, als möglich abfertigen, hiernächst aber die Provisores, Gesellen, und Jungen in guter Ordnung halten, und diesen nicht ehender ihren Lehrbrief ertheilen, als nachdem sie in der erlernten Kunst die erforderliche Kännntnissen, und Erfahrenheiten sich beygeleget haben.

§. V.

Sie haben frische und gute Medicinen zu halten.

Die *Ingredientia Medicamentorum*, und *Simplicia* aus allen dreyen Reichen müssen, sobald man selbe zur Corruption sich zu neigen verspüret, weggeschaffet, so wie jene, welche an sich selbst mit der Zeit ihre Kraft verlieren, alle Jahre frisch, und in hinreichender Menge, und Güte angeschaffet, zu rechter Zeit eingesamlet, mit allem Fleiß ausgetrocknet, und gereiniget, und in sauberen Gefäßen aufbehalten, die alte, und verdorbene *Praeparata* aber, welche nicht durch chymische Handgriffe wiederum verbessert werden können, ausgesondert, und an ihrer statt frische verfertiget werden, und da es besonders bey den *Medicamentis Chymicis* gar oft auf gewisse wohl kündige Handgriffe ankommt, als werden die Apotheker solche, und alle *Composita* nach maßgebiger Anleitung des *Dispensatorii* zubereiten, und dabey alle Vorsichtigkeit gebrauchen, auch da ihnen ein-oder anderer Hand-

griff nicht vollkommen wissend wäre, sich bey den Land-Physicis, oder anderen geschickten Medicis Rathß erholen, keineswegs aber in Zubereitung der Arzneyen auf die Gesellen allein sich verlassen, sondern bey Zusammensetz- und Verfertigung der Recepten mit allem Fleiß darob seyn, damit dieselbe vorgeschriebenermassen gemacht, und nichts davon vernachlässiget, weder eine andere Species eingemenget werden möge.

Vorzüglich ist unter schwerer Strafe zu sorgen, daß die Gefäße, Tiegel, Mörser, und dergleichen, worinnen die Arzneyen zubereitet werden, wohl gereiniget, und jenes Unheil vermieden werde, welches hierinfallß durch den Einfluß schädlicher Materien entstehet, und oft mit den Arzneyen die empfindlichsten Folgen nach sich gezogen hat.

Im Falle ein- oder anderes vorgeschriebenes Ingrediens nicht vorhanden wäre: so haben sie solches dem betrefenden Medico des Endes, auf daß er selbst an dessen statt ein anderes von gleicher Wirkung anordnen könne, zu melden, die Recepte hingegen fürnemlich, wenn darinnen Ingredientien von starker Operation befindlich wären, feinerdings dem Lehrjungen, um nicht etwa durch Unbehutsamkeit, oder andere Fehler dem Kranken zu schaden, zur Verfertigung anzuvertrauen.

Vorsichtigkeit
in Verkauf ge-
fährlicher Me-
dicinen, als
Gift, und der-
gleichen.

Die Apotheker sowohl, als Materia-
listen sollen in Betref des Opii, Mercurii
sublimati, und anderer Corrosiven, Vene-
natorum, und starken Brech=Arzneyen gute
Vorsicht nehmen, und nichts von dergleichen
angreifenden, und schädlichen Materialien,
wie auch keine composita Medicamenta,
ohne Verschreibung, oder Censur des Me-
dici hindanneben, und verkaufen. Jedoch
bleibet ihnen frey, gelinde Laxantia, und
Lenitiva, als Mannam, Cassiam, Thama-
rinden, Folia sennae, dessen Syrupos, und
dergleichen in gemäßigter Dosi für sich selbst
hindann zu geben.

Wenn derley starke, besonders abtrei-
bende, oder giftige Medicamenta von un-
bekannten Menschen, oder verdächtigen Weib-
Personen begehret würden, so sollen die
Apotheker, oder andere, die solche Dinge
feil haben, solches gehörig anzeigen, und
ohne Gutheissen eines Medici nicht verab-
folgen lassen, auch überhaupt die Venenosa
nicht anderst, als an Personen guten Rufes,
und Namens, und auf derselben eigenhän-
digen Schein hindanneben. Abtreibende Arz-
neyen sind sogar den Hebammen ohne Be-
willigung des Medici nicht zu verabfolgen,
und in diesem Stücke eine ununterbrochene

Bescheidenheit, und Aufmerksamkeit zu gebrauchen.

§. VII.

Da bey dem Verkaufe des Arsenici vielfältige Gefahren unterlaufen, so wird den Apothekern alles Ernstes gebotten, den ihrea Officinen nöthigen Borrath dieses giftigen Materialis allzeit wohl verschlossen aufzubewahren, und keines zu verkaufen, damit etwa nicht durch Geschirre, so dazu gebraucht wurden, schädliche Folgen entstehen: gleichwie aber dasselbe dannoch in dem menschlichen Gebrauche zu manchen Künsten und Zubereitungen unentbehrlich, so solle es keinem anderen zu verkaufen erlaubt seyn, als einer einzigen Person, und in einem einzigen Gewölbe in den Städten, und dieses zwar nur einem solchen Manne, der von dem Magistratu Loci ausgewählt und für bescheiden und sicher anerkannt wird. Auch diesem wird hiemit zur gesetzmäßigen Richtschnur vorgeschrieben, daß er ein eigenes Buch halte, in welches alle diejenige, die einiges Arsenicum ankaufen, den Empfang, die Quantität desselben, den Tag, und ihren Namen einschreiben müssen, dabey aber wohl zu beobachten kommt, daß solch giftiges Materiale Niemanden als bekannten sichern Personen gegeben werde; sollte sich aber darumen Jemand einfinden, der dem Verkäufer nicht

Verkauf des
Arsenici.

sattsam bekannt wäre, so ist ihm keines zu verabfolgen, wenn er nicht zween dem Verkäufer bekannte Zeugen mitbringet, die nebst dem Käufer ihre Namen in das verstandene Buch einschreiben, und bestätigen müssen, daß der, oder diejenige, welche einiges Arsenicum verlangt, die angeblich sichere Person sey.

§. VIII.

Wo keine Apotheken vorhanden, ist von denen Medicis um die Herstellung der nöthigsten Arzneyen zu sorgen.

Zu den kleineren Städten auf dem Lande, falls keine Apothecke vorhanden seyn solle, haben die Medici vorzusorgen, daß die nöthigsten Mittel beschaffet werden, und bey Handen seyen.

§. IX.

Beförderung der Arzneymittel.

Zu Zeiten einreißender Krankheiten solle bey Tag und Nacht, wo es möglich ein geschickter Gesell, oder tauglicher Jung in der Apothecke zugegen seyn, welcher den nothleidenden Kranken die erforderliche Arzneyen schleunigst, um selbe durch Aufenthalt nicht in Gefahr des Lebens zu setzen, abzureichen hat. In großen Apotheken hingegen, wo mehr als ein Gesell vorhanden, soll allemal einer davon die Woche haben, in welcher er gar nicht aus dem Hause und Apotheken gehe, sondern zu allen Zeiten bey Tag und Nacht bereit seye. Mit einem Worte eine der wichtigsten Pflichten der Apotheker besteht in deme, daß sie sich in der regelmäßigen Be-

förderung der Arzney = Mittel nichts zu Last legen lassen.

§. X.

Was die Materialisten, Gewürz = Krämer, Distillanten, Brandweimbrenner, Wurzel = Krämer, und dergleichen betrifft, da sollen diese Arzneyen, welche allein in die Apotheken gehören, nicht zubereiten, oder nach der Hand verkauffen, am allerwenigsten aber sich des Curirens anmassen, sondern lediglich sich ihres Gewerbes halten, und im widrigen gewärtigen, daß gegen die diesfällige Uebertreter nebst der Confiscation ihrer Medicamenten, auch noch mit einer besondern Geld- oder bey nicht verfangender Verbesserung empfindlicher Leibes = Strafe fürgeschritten werde.

Verbotener Verkauf der Medicinen außer den Apotheken.

Es wird dahero allen den Markt = Schreyern, und dergleichen Wurzel = Krämern, Oculisten, und Operateurs das Feilhaben der Arzneyen in öffentlichen Gewölbern, und Privat = Häusern gänzlich verboten, und wird dieser Verbot auch auf die im Lande herum ziehende Wasser = und Olitäten = Krämer erweitert, den nicht anders, als nach den in den Erblanden bestehenden Gey = Handels = Generalien ihre Wässer, und Oele zu verkauffen erlaubt ist, mit der allgemeinen Haupt = Regel, daß alles das, was von ihnen feilgebotten wird, in die Reihe der Simplicium allerdings gehöret.

FORMULA JURAMENTI

Eines Apothekers.

Ich N. N. gelobe hiemit, und schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich den allernädigst vorgeschriebenen Sanitäts-Satzungen, und der den Apothekern ertheilten Instruction getreulich nachkommen, meine besitzende Kunst, und Amt, und die davon abhängende Berrichtungen jederzeit treu, und fleißig besorgen, und die vorgeschriebene Recepte in Namen, Maaß, Gewicht, und sonst ohne einiger Veränderung verfertigen, oder verfertigen lassen, nicht ein Stück vor das andere nehmen, auch mit Verkauf gefährlicher, starker, und componirter Arzneyen ohne Vorwissen des Medici nicht fürgehen, des ordentlichen Curirens, und Besuchens der Patienten mich ausser im Falle der Noth enthalten, vielweniger Gift an Jemand unbekanntem ohne genugsamer Versicherung, und wie es die Instruction vorschreibet, abfolgen lassen, überhaupt endlich, wie es einem ehrlichen und redlichen Apotheker gebuhret, und anstehet, mich selbst verhalten, auch zu allen diesen Berrichtungen meine Officin-Bediente gleichermassen anhalten wolle: So wahr mir Gott helfe, die hochgebenedeyte, von der Erbsünde unbefleckte Jungfrau, und Mutter Gottes Maria, und alle liebe Heiligen, Amen.
